

## Übersicht der verschiedenen Kooperationsformen

KOOPERATIONSFORM	KURZBESCHREIB	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	RECHTSGRUNDLAGEN	ORGANISATIONSFORM
<b>FLÄCHENTAUSCH</b>	Parzellen und/oder Teile von Parzellen werden mit dem Ziel einer optimierten Nutzung unter den beteiligten Betrieben aufgeteilt; je nachdem auch nur kurzfristig	Das Verfahren greift nicht ins Grundeigentum ein. Es wird lediglich bei der Nutzung eine Arrondierung vorgenommen. Die Betriebe bleiben selbständig und erhalten die Direktzahlungen separat.	Zusammenarbeit gilt subsidiär als einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff <b>OR</b>	einfache Absprachen mit von allen unterzeichneten Nutzungsplan; allenfalls Gebrauchsleihe-Verträge oder auch Unterpachtverträge bei Pachtlandparzellen
<b>FRUCHTFOLGE-GEMEINSCHAFT</b>	Mehrere Bewirtschafter legen ihre offenen Ackerflächen zusammen und definieren dort eine gemeinsame Fruchtfolge. Die Bewirtschaftung der einzelnen Kulturen erfolgt aber auf eigene Rechnung und Gefahr der beteiligten Betriebe.	Das Verfahren greift nicht ins Grundeigentum ein. Es wird lediglich für die Nutzung eine Arrondierung vorgenommen. Die Betriebe bleiben selbständig und erhalten die Direktzahlungen separat.	Die Fruchtfolgegemeinschaft gilt subsidiär als einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff <b>OR</b> .  Sie braucht eine Bewilligung für überbetrieblichen ÖLN	Die Zusammenarbeit soll auf längere Dauer angelegt sein und kann sich allenfalls auf weitere Bereiche erstrecken. Eine kantonale Bewilligung zur gemeinsamen Erfüllung des ÖLN ist meist nötig
<b>PACHTLANDAR-RONDIERUNG</b>	Neuzuweisung der Pachtflächen mit dem Ziel einer rationelleren Bewirtschaftung.	Das Verfahren greift nicht ins Grundeigentum ein. Es wird lediglich auf der Bewirtschaftungsebene eine Arrondierung vorgenommen.	Art. 703 <b>ZGB</b> findet keine Anwendung.  Ausnahme Kanton Wallis: <b>GLER / VLER</b>	Trägerschaft aus allen Grundeigentümern und Bewirtschaftern; Gemeinde; Genossenschaft  Ausnahme Kanton Wallis: Genossenschaft bestehend aus allen Bewirtschaftern
<b>NUTZUNGSAR-RONDIERUNG</b>	Neuzuweisung des Eigen- und Pachtlandes mit dem Ziel einer rationelleren Bewirtschaftung.	Das Verfahren greift an sich nicht ins Grundeigentum ein. Die eigenen Parzellen können jedoch zum Teil von anderen Landwirten bewirtschaftet werden.	Art. 703 <b>ZGB</b> findet keine Anwendung.  Ausnahme Kanton Wallis: <b>GLER / VLER</b>	Trägerschaft aus allen Grundeigentümern und Bewirtschaftern; Gemeinde; Genossenschaft  Ausnahme Kanton Wallis: Genossenschaft bestehend aus allen Bewirtschaftern
<b>VERTRAGLICHE LANDUMLEGUNG</b>	Freiwillige Arrondierung der Eigentumsverhältnisse mit Grenzverbesserungen und Grundbuchbereinigungen auf privatrechtlicher Basis (Vertrag).	Das Grundeigentum wird angepasst.	Art. 101 <b>LwG</b>	Durchführendes Organ bestehend aus Vertretern der Grundeigentümerschaft, Gemeinde oder der kantonalen Fachstelle
<b>GESAMT-MELIORATION</b>	Landumlegung mit Arrondierung des Grundeigentums unter freiwilligem Einbezug des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- und ökologischen Ausgleichsmassnahmen.	Das Grundeigentum wird neu geordnet.	Art. 703 <b>ZGB</b>	Bodenverbesserungsgenossenschaft bestehend aus sämtlichen beteiligten Grundeigentümern; Durchführendes Organ in Form einer Ausführungskommission.

KOOPERATIONSFORM	KURZBESCHRIEB	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	RECHTSGRUNDLAGEN	ORGANISATIONSFORM
<b>ÜBERBETRIEBLICHE INVESTITIONEN IN MASCHINEN</b>	Mehrere Landwirte kaufen zusammen eine oder mehrere Maschinen und nutzen diese gemeinsam	Die gemeinsam finanzierte Maschine steht in der Regel im Miteigentum aller Gesellschafter, die sich zu unterschiedlichen Anteilen an der Investition beteiligt haben.  Maschinenringe passen nicht ganz in dieses Schema, denn in der klassischen Form vermitteln sie nur private Maschinen - viele haben aber Unternehmen gegründet, die mit eigenen Maschinen Dienstleistungen für Dritte ausführen.	Art. 530 ff. <b>OR</b> (einfache Gesellschaft)  Art. 772 ff. <b>OR</b> (GmbH)  Art. 620 ff. <b>OR</b> (Akiengesellschaft)	Einfache Gesellschaft, aber bei grösseren Projekten auch GmbH oder Genossenschaft
<b>ÜBERBETRIEBLICHE INVESTITIONEN IN GEBÄUDE</b>	Mehrere Personen schliessen sich für die Erstellung einer gemeinschaftlichen Baute zusammen und investieren in die Erstellung oder den Kauf einer gemeinschaftlichen Baute.	Die gemeinsam finanzierte Baute steht im Eigentum mehrerer Beteiligten, weshalb es sich in der Regel um ein Miteigentum handelt. Das Grundeigentum - die überbaute Fläche - wird entweder mit einem selbstständigen oder unselbstständigen Baurecht zu Gunsten der Miteigentümerschaft belastet.	Art. 646 und Art. 730 ff. <b>ZGB</b>	Einfache Gesellschaft. GmbH, Aktiengesellschaft
<b>BETRIEBSGEMEINSCHAFT</b>	Vollständiger Zusammenschluss von zwei oder mehr Betrieben zu einer neuen organisatorischen Einheit	Boden und Gebäude bleiben im Besitz der Gesellschafter, Vieh und Fahrhabe werden in die Betriebsgemeinschaft eingebracht. Gemeinsam neu im Baurecht erstellte Bauten werden meist auch Eigentum der Gesellschaft.	Definiert in Art. 10 <b>LBV</b>  Gesellschaftsformen nach <b>OR</b>	Einfache Gesellschaft, selten auch als Kollektivgesellschaft, GmbH oder AG konstituiert
<b>BETRIEBSZWEIGGEMEINSCHAFT</b>	Zwei selbständige Betriebe führen einen oder mehrere Betriebszweige gemeinsam	Boden und Gebäude bleiben im Besitz der Gesellschafter, Vieh und Fahrhabe, die zum gemeinsamen Betriebszweig gehören, werden entweder zu Eigentum in die Betriebszweiggemeinschaft eingebracht (BZG Typ A) oder bleiben im Eigentum der Gesellschafter (BZG Typ B).  Gemeinsam neu im Baurecht erstellte Bauten werden meist auch Eigentum der Gesellschaft.	Definiert in Art. 12 <b>LBV</b>  Gesellschaftsformen nach <b>OR</b>	Einfache Gesellschaft

---

KOOPERATIONS-FORM	KURZBESCHRIEB	EIGENTUMSVER-HÄLTNISSE	RECHTSGRUND-LAGEN	ORGANISATIONS-FORM
<b>VERARBEITUNGS-UND VERMARKTUNGS-GEMEINSCHAFT</b>	Mehrere Personen schliessen sich zusammen und bieten gemeinsam verarbeitete Produkte an.	Meistens gemeinsames Geschirr, Dekoration, Kleider, Werbematerial / Internetseite. Grössere Unternehmen haben eventuell noch gemeinsame Verarbeitungsräume.	Diverse Gesellschaftsformen gemäss <b>OR</b> und <b>ZGB</b> möglich	je nach Grösse, Risiko und Kapitalbedarf:  einfache Gesellschaft, Verein, Genossenschaft, GmbH

---